

# RS OGH 1998/9/29 1Ob406/97f, 6Ob256/99m, 6Ob319/01g, 6Ob314/02y, 10Ob321/02g, 6Ob116/05k, 10Ob29/07y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1998

## Norm

ABGB §1393 Ba

## Rechtssatz

Zumindest dann, wenn Zessionar eine kreditgewährende Bank ist, ist Zweck der Zession zahlungshalber auch die Sicherung der eingeräumten Kreditlinie, weshalb die von Lehre und Rechtsprechung für Sicherungszessionen entwickelten Grundsätze zu beachten sind, wozu in erster Linie die Einhaltung des für die Verpfändung von Forderungen vorgeschriebenen Modus zählt. Ist der Zedent nicht buchführungspflichtig, stellen die schriftliche Abtretungsvereinbarung und die schriftliche Verständigung des bekannten Drittschuldners von der Globalzession ihm gegenüber aus eindeutig identifizierbarer Geschäftsbeziehung zukünftig entstehender Forderung einen ausreichenden Modus dar.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 406/97f  
Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 406/97f  
Veröff: SZ 71/154
- 6 Ob 256/99m  
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 256/99m  
Vgl auch; nur: Zumindest dann, wenn Zessionar eine kreditgewährende Bank ist, ist Zweck der Zession zahlungshalber auch die Sicherung der eingeräumten Kreditlinie, weshalb die von Lehre und Rechtsprechung für Sicherungszessionen entwickelten Grundsätze zu beachten sind, wozu in erster Linie die Einhaltung des für die Verpfändung von Forderungen vorgeschriebenen Modus zählt. (T1)
- 6 Ob 319/01g  
Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 319/01g  
Vgl auch; Beisatz: Bei der Sicherungszession künftiger Forderungen (die keine Buchforderungen sind) wird zumindest für den Fall, dass es sich um solche aus eindeutig identifizierter Geschäftsbeziehung gegen einen bereits individualisierten Geschäftspartner handelt, die Vorausverständigung als tauglicher Modus angesehen. (T2)
- 6 Ob 314/02y

Entscheidungstext OGH 20.03.2003 6 Ob 314/02y

Vgl; Beis wie T2

- 10 Ob 321/02g

Entscheidungstext OGH 14.09.2004 10 Ob 321/02g

Vgl; Beis wie T2

- 6 Ob 116/05k

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 116/05k

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Bei Buchforderungen ist die Drittschuldnerverständigung zur Übertragung der sicherungsweise abgetretenen Forderung auf den Zessionar alternativ zum Buchvermerk ein tauglicher Modus. (T3); Veröff: SZ 2006/180

- 10 Ob 29/07y

Entscheidungstext OGH 05.06.2007 10 Ob 29/07y

Vgl auch; Beis wie T2

- 7 Ob 13/09a

Entscheidungstext OGH 29.04.2009 7 Ob 13/09a

Auch; nur: Zumindest dann, wenn Zessionar eine kreditgewährende Bank ist, ist Zweck der Zession zahlungshalber auch die Sicherung der eingeräumten Kreditlinie. (T4)

- 3 Ob 246/09m

Entscheidungstext OGH 24.03.2010 3 Ob 246/09m

Vgl; Beis ähnlich wie T1; Veröff: SZ 2010/25

- 9 Ob 13/10t

Entscheidungstext OGH 29.09.2010 9 Ob 13/10t

Auch; Beis wie T3

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111152

#### **Im RIS seit**

29.10.1998

#### **Zuletzt aktualisiert am**

14.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)